



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

### Frage Nummer 12

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Florian  
Siekmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Erstattungen an die Organisationen gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz in diesem sowie den vergangenen fünf Jahren jeweils und welche Kosten sind dafür im kommenden Jahr veranschlagt?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ersatzpflichtig für Aufwendungen der Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. für den Ersatz des Verdienstaufschlags sind nach Art. 17 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) die Trägerorganisationen der ehrenamtlichen Kräfte, die hierfür in Vorleistung gehen müssen. Sie erhalten die verauslagten Gelder sodann vom Freistaat bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG erstattet, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG.

Die Gesamtausgaben des Freistaates zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG (Kapitel 03 24 Titel 671 04) sind in den letzten Jahren insgesamt – die Auswirkungen der Einschränkungen des Lehrgangsbetriebs aufgrund der Coronapandemie außer Acht gelassen – gestiegen.

Sie können der folgenden Übersicht entnommen werden:

|      | Gesamtkosten    |
|------|-----------------|
| 2019 | 102.848,46 Euro |
| 2020 | 45.220,80 Euro  |
| 2021 | 37.759,44 Euro  |
| 2022 | 54.564,49 Euro  |
| 2023 | 128.769,49 Euro |

Für das laufende Haushaltsjahr 2024 stehen die Zahlen noch nicht fest. Eine verlässliche Angabe ist daher gegenwärtig noch nicht möglich.

Für das Jahr 2025 sind im Doppelhaushalt 2024/2025 bei Kap. 03 24 Tit 671 04 200.000 Euro veranschlagt.